

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 91 (1994)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die SKöF-Richtlinien : Grundlagen, Bedeutung und Anwendung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838455>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die SKöF-Richtlinien – Grundlagen, Bedeutung und Anwendung

*Seit 1963 sind die «SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe», früher «Richtsätze zur Bemessung der materiellen Hilfe» genannt, ein landesweit verbreitetes und ebenso oft wie gerne verwendetes Arbeitsinstrument in der Unterstützungspraxis. Im Zuge der drastisch gestiegenen Gesuchszahlen aufgrund der Arbeitslosigkeit sind die Fürsorgeauslagen in die Höhe geschnellt – dies ausgerechnet in einer Zeit, da die Einnahmen der öffentlichen Haushalte mit den Ausgaben nicht mehr Schritt halten. So geraten die bis vor zwei Jahren politisch völlig unauffälligen SKöF-Richtlinien schlagartig ins Blickfeld all jener, die auf die öffentliche Ausgabenbremse treten (müssen).*

Die Ausgaben der Sozialhilfe betragen, einschliesslich der gesamten Kosten für die Infrastruktur, schätzungsweise knapp zwei Prozent (inkl. Asylfürsorge zweieinhalb Prozent) der gesamten öffentlichen Sozialaufwendungen. Die Sozialhilfe fristet, verglichen mit der Sozialversicherung, ein finanzpolitisches Mauerblümchendasein. Dies ist den zumeist betroffenen Gemeinden ein schwacher Trost, setzen sich ihre Sozialausgaben doch massgeblich aus drei Kategorien zusammen, nämlich den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen, den Beiträgen mit Subventionscharakter an soziale Einrichtungen und den Fürsorgeleistungen im engeren Sinn. Es verwundert nicht, dass vielerorts Druck auf die Unterstützungsbudgets ausgeübt wird. Solche Versuche gemahnen vereinzelt an regelrechte Angriffe, die auch von Angst vor dem Fremden oder gar unter-

schwelliger Fremdenfeindlichkeit mitgetragen werden. Dabei dienen zwei einfache Grundsätze als Handlungsleitlinien: der eine lautet «das Hemd ist uns näher als der Rock» und der andere «es wird dort gespart, wo der politische Widerstand vermutlich am geringsten ist». Nur zum Vergleich sei es erwähnt: durch eine teilweise Nichtbeachtung der SIA-Baunormen, die rechtlich denselben Stellenwert geniesen wie die SKöF-Richtlinien, könnten die öffentlichen Hände ohne grosse Not jährlich ein Mehrfaches dessen einsparen, was in der Sozialhilfe auch durch noch so rigide Kürzungen von Unterstützungsbudgets je «gespart» werden kann. Es kann und darf aber nicht darum gehen, verschiedene Richtlinien gegeneinander auszuspielen, sondern jede für sich auf ihren Sinngehalt und auf die Konsequenzen möglicher Veränderungen hin zu prüfen.

### Ursprung, Grundlagen und Bedeutung

Die SKöF-Richtlinien wurden Anfang der Sechzigerjahre entwickelt, weil in der Unterstützungspraxis von Kanton zu Kanton, ja von Gemeinde zu Gemeinde verschiedene Bemessungsgrundlagen bestanden. Oftmals herrschte gar reine Unterstützungswillkür, die für Bedürftige einer Abschiebung in ein anderes Gemeinwesen gleichkam, konnten sie doch Hilfe nur erhalten, wenn sie zuvor umgezogen waren. Die geographische Mobilität, die sich damals rasch entwickelte,

## 1957: Ein historischer Text von nahezu zeitloser Bedeutung

*Vor mehr als 38 Jahren, vom 27. – 29. September 1956, diskutierten Armenpfleger und Fürsorgerinnen aus dem ganzen Land im Rahmen des 5. Weiterbildungskurses in Weggis über die Wünschbarkeit von gesamtschweizerischen Richtlinien und Richtsätzen für die Bemessung der armenrechtlichen Unterstützung. Am 1. Juli 1957 veröffentlichte die «Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz», der heute die Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge entspricht, das Resultat des Kurses und ihrer Kursauswertung in einer 5-Punkte-Erklärung. Sie lautete wie folgt:*

*«Die Ständige Kommission kommt zu folgenden Ergebnissen:*

1. Sie anerkennt die Thesen, wie sie im Vortrag des Herrn B. Eggenberger, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen, vom 28. September 1956 enthalten sind, als richtig.
2. Die armenrechtliche Unterstützung soll in allen Fällen nach *individueller Prüfung* der Notlage festgelegt werden und den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Nur so kann die im *Einzelfall angemessene Unterstützung* ausgerichtet werden.
3. Die Unterstützung soll nicht nur den *nackten Lebensunterhalt*, sondern *vielmehr ein soziales Existenzminimum* sicherstellen. Dieses geht über die

reine Sicherstellung des Lebensunterhaltes hinaus und soll es gestatten, dass der Unterstützte und seine Familie sich beruflich entwickeln und in einfachem Rahmen auch am kulturellen Leben der Volksgemeinschaft teilnehmen können.

4. Die Unterstützung hat der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen, und sie ist ihr jeweils anzupassen.
5. Je höher der Lebensstandard der nicht unterstützten Bevölkerungskreise ist, desto höher ist auch das soziale Existenzminimum für die Unterstützten anzusetzen. Die Richtsätze sind daher nicht nur bei Ansteigen der Lebenshaltungskosten, sondern auch bei einer Verbesserung des Realeinkommens der Bevölkerung im Sinne einer Erhöhung zu revidieren.»

*Die ersten «SKöF-Richtlinien», die noch keine Betragsempfehlungen enthielten, bestehen also aus dieser, in den Grundzügen bis heute gültigen Erklärung aus dem Jahr 1957. Gleichzeitig wurden sinnfälligerweise «Empfehlungen für die Regelung der Rückerstattung der Armenunterstützungen» veröffentlicht, die jedoch anschliessend nie mehr neu aufgelegt worden sind. Gesamtschweizerische Betragsempfehlungen liessen alsdann bis 1963 auf sich warten.*

setzte verantwortungsbewusste Fürsorgeorgane immer mehr dem Druck bedürftiger Zuzüger aus. In diese Zeit fiel auch die Entwicklung der beruflichen Sozialarbeit, zunächst in Gestalt einer Adaption des amerikanischen «casework» (Einzelfallhilfe). Dies leitete in der Fürsorge eine Abkehr von blossen Verwaltungs- und Erziehungsprinzipien ein und führte dazu, dass fortan Fragen der personenbezogenen, individuellen Hilfe im Zentrum der Diskussion standen.

Die ersten Betragsempfehlungen wurden nach umfangreichen Recherchen und Umfragen 1963 herausgegeben. Sie umfassten den «Lebensunterhalt» (Nahrungsmittel, Getränke, Reinigung von Kleidern und Wohnung, kleine alltägliche Bedarfsartikel). Daneben wurden bereits die verschiedenen übrigen Budgetpositionen aufgeli-

stet und Empfehlungen zur Anrechnung des Eigeneinkommens Bedürftiger formuliert. Das Ziel bestand in einem möglichst einheitlichen Vorgehen bei der Unterstützungs bemessung («unité de doctrine»). Dieses konnte in den meisten grossen Gemeinden, welche die Richtlinien spontan übernahmen, schnell erreicht werden. Zehn Jahre später wurden auch Empfehlungen zu einem nicht bedarfs gebundenen, frei verfügbaren Betrag formuliert. Damit wurde nach aussen sichtbar gemacht, dass das soziale Minimum etwas mehr beinhaltet, als nur den nackten Existenzbedarf. Anfang der Neunzigerjahre schliesslich wurden in Anlehnung an eine häufig geübte Praxis zusätzliche Betragspauschalen in die Empfehlungen aufgenommen. Flächendeckende Verbreitung fanden

### Wer «macht» die SKöF-Richtlinien?

Die «Kommission Praxishilfen und Klientengruppen» der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge steht unter der Leitung von Dr. iur. Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern. Ihr gehören zur Zeit Fachpersonen von Fürsorgeorganen der Kantone Genf, Nidwalden, Tessin und Thurgau, der Städte Basel und Zürich sowie je ein Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung (Sektion Ergänzungsleistungen) und des Bundesamtes für Statistik (Abteilung Volkswirtschaft und Preise) an.

Die Kommission verarbeitet Rückmeldungen aus der Fürsorgepraxis und beobachtet die Auswirkungen der Lohn- und Preisentwicklung auf

die Richtlinien. Sie veranstaltet regelmässig Anhörungen (letztmals im Sommer 1994) mit Fachleuten aus dem Gebiet der Berechnung von Haushaltbudgets und Existenzminima und führt periodisch Umfragen bei Fürsorgebehörden sowie öffentlichen Sozialdiensten durch (letztmals 1991).

Jährlich stellt die Kommission im Zusammenhang mit den aktuellen Empfehlungen Antrag an die Geschäftsleitung des Verbandes. Über Änderungen entscheidet schliesslich der 40köpfige SKöF-Vorstand, in welchem unter anderen die Vertreterinnen und Vertreter aller kantonalen Fürsorgedepartemente versammelt sind.

die SKÖF-Richtlinien vor allem in den Siebziger- und Achzigerjahren.

Zur ständigen Beobachtung und Revision der Richtlinien wurde verbandsintern eine eigene Kommission geschaffen, die «Richtsätze-Kommission». Heute nennt sie sich «Kommission Praxishilfen und Klientengruppen». Sie hat nicht nur jeweils die teuerungsbedingten Anpassungen vorgeschlagen, sondern die empfohlenen Beträge und das Instrument als solches aufgrund der Rückmeldungen aus der Fürsorgepraxis und wissenschaftlich-statisti-

scher Materialien ständig überprüft (vgl. Kasten links).

Nach dem zweiten Weltkrieg haben sich die Fürsorgeverantwortlichen in der Schweiz darauf verständigt, dass mit den Unterstützungsleistungen im allgemeinen nicht nur ein lebensnotwendiges, sondern ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden soll. Den Betroffenen wird dadurch eine materielle Basis geboten, die ein Leben in zwar bescheidenem, aber nicht ärmlichem Rahmen ermöglicht.

### **Existenzsicherung als soziales Grundrecht**

*«Die Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt ist als soziales Grundrecht zu begreifen. Es darf, selbst bei ausgewiesenen Verschulden des Hilfesuchenden, nicht in seinem Kerngehalt ausser Kraft gesetzt werden. Generelle Kürzungen im Bereich des lebensnotwendigen Unterhaltes sind schon deshalb unzulässig, weil sie verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte tangieren.»*

*Dr. iur. Michael Hohn, Bern*

Diese Rechtsauffassung widerspiegelt sich z. B. in der neuen Berner Kantonsverfassung, wo in Art. 29 für Menschen in Notlagen ein Anspruch auf Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel sowie auf grundlegende medizinische Versorgung formuliert wird.

Vgl. dazu auch Couillary Pascal: Das Recht auf Sozialhilfe. Bern, 1993.

Wolffers Felix: Grundriss des Sozialhilferechts. Bern, 1993.

(Beide Bücher können von SKÖF-Mitgliedern über die SKÖF, Postfach 85, 3000 Bern 13, Fax 031/312 55 59 zu einem vergünstigten Preis bestellt werden.)

Im Gegensatz zu den Zeiten der herkömmlichen Armenpflege sollten damit öffentlich unterstützte Personen nicht mehr durch ihren besonders tiefen Lebensstandard (z. B. im Bereich des Wohnens oder der Bekleidung) gekennzeichnet sein. Fra-

gen nach dem Selbstverschulden der Notlage traten in den Hintergrund. Das individuell bemessene Budget wurde nicht mehr als Wohltat oder Sanktion, sondern als Instrument der Hilfe begriffen.

Die Zielsetzung dieses Hilfsprozesses wird in den kantonalen Fürsorgegesetzen mit «Vermeidung künftiger Armut», «Erlangen der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit» sowie «Übernahme von Eigenverantwortung» umschrieben.

Vor diesem Hintergrund stand und steht die SKöF als Fachverband mit ihren Richtlinien in einem Dilemma: Welcher Art müssen Betragsempfehlungen sein, die den Ansprüchen

- der sozialen Existenzsicherung auf bescheidenem Niveau,
- der möglichst einheitlichen Unterstützungspraxis,
- der individuellen Bedarfsbemessung und
- den gesetzlich formulierten Zielen gleichermaßen Rechnung tragen? Letztlich ist dieses Dilemma aufgrund der ihm innewohnenden Widersprüche wohl nicht zu beseitigen. Es konnte und kann deshalb nur darum gehen, in

Bezug auf die Richtlinien-Empfehlungen unter den beteiligten Behörden und Fachstellen des Landes einen Konsens aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Als Basis der Betragsempfehlungen innerhalb der SKöF-Richtlinien dienen von Anfang an erfahrungsmässige und statistische Daten. Insbesondere wird auf die im Auftrag des Bundes geführten Ausgabenprotokolle privater Haushaltungen (Haushaltrechnungen) im unteren Einkommenssegment abgestellt. Diese Angaben wiederum werden mit den Erfahrungen der Fürsorge- und Sozialämter (Unterstützungspraxis) verglichen, dadurch allenfalls nach unten oder oben korrigiert. Bei der periodischen Anpassung wird neben der Teuerung (Bundesindex der Konsumentenpreise) im Sinne von Auf- oder Abrundungen auch die Reallohnentwicklung bei wenig qualifizierten Arbeitskräften berücksichtigt.

### Stellenwert der SKöF-Richtlinien

*«Charakteristisch für das schweizerische Sozialhilferecht ist dessen geringe Normendichte. Während beispielsweise in der Sozialversicherung die Leistungen bis ins Detail durch die Gesetzgebung bestimmt werden, beschränkt sich das Sozialhilferecht auf wenige fundamentale Bestimmungen, welche den rechtsanwendenden Behörden weite Ermessens- und Beurteilungsspielräume eröffnen.*

*Diese gesetzgeberische Zurückhaltung wird im Bereich der materiellen Unterstützung teilweise kompensiert durch die Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF). Diese Richtlinien prägen den Unterstützungsalltag in den meisten Kantonen und bewirken eine weitgehende Harmonisierung des Leistungsrechts . . .»*

Dr. iur. Felix Wolffers in seinem Buch «Grundriss des Sozialhilferechts», Bern 1993, S. 27

### **Die vierfache Bedeutung der SKöF-Richtlinien:**

1. Grundlage für die individuelle Bedarfsummessung (Soziale Existenzsicherung)
2. Gewährleistung von Rechtssicherheit und rechtsgleicher Behandlung durch eine «unité de doctrine» im Unterstützungs wesen
3. Förderung der sozialen Integration über ein materielles Kompensations-, Anreiz- und Sanktionssystem
4. Arbeits- und Argumentationsinstrumentarium für Fachleute der Sozialhilfe

In diesem Zusammenhang ist gegenüber Aussenstehenden und gegenüber «Neulingen» in der Sozialhilfe immer wieder zu betonen, dass es sich bei den von der SKöF empfohlenen Beträgen nicht um lebensnotwendige Mindestansätze, sondern um eine Bedarfskostenbemessung handelt, die dem Grossteil der betroffenen Menschen – auch den in sparsamer Haushaltungsführung weniger geübten – ein bescheidenes Auskommen sichern muss. Dabei bleibt unbestritten, dass es nicht unterstützte Personen, ja selbst Familien von Fürsorgeverantwortlichen gibt, die auf die einzelne Bedarfsposition weniger Geld verwenden; daneben legen sie aber Ersparnisse an, pflegen ein nicht ganz billiges Hobby oder leisten sich Auslandferien. Andersherum: Nichtraucher haben zweifellos mehr Geld zum Leben; daraus kann trotzdem nicht

geschlossen werden, dass Unterstützte das Rauchen aufgeben müssen. Unsere Gesellschaft hat sich in den letzten vierzig Jahren derart entwickelt, dass es kaum mehr einen Privathaushalt gibt, der nicht über materielle Entscheidungsspielräume verfügt. Auch einem öffentlich unterstützten Haushalt ist ein gewisser finanzieller Spielraum und damit im Regelfall (begründete Ausnahmen sind zulässig) etwas mehr als nur das unbedingt Nötige zuzugestehen.

### **Anwendung und Grenzen**

Bei zurückhaltender Anwendung der SKöF-Richtlinien bestehen betragsmäßig keine grossen Differenzen zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum (vgl. Zusammenstellung auf S. 196). Der Unterschied liegt aber allein darin, dass das Unterstützungs budget im Einzelfall durch Zusatzleistungen erhöht oder (in besonders krassen Fällen) durch Kürzungen hin abgesetzt werden kann. Es ist geschmeidig und lässt sich der Situation von Hilfesuchenden sowie der konkreten Zielsetzung des Hilfsprozesses anpassen. Der betreibungsrechtliche Notbedarf dagegen ist recht starr.

Den Empfehlungen der SKöF liegt der Gedanke einer vorübergehenden Unterstützung zugrunde. Das Ziel der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit wird als erreichbar erachtet. Die Richtlinien setzen damit gewissermassen die subjektive Bereitschaft und die objektive Möglichkeit der Sozialhilfesuchenden voraus, sich wieder zu verselbständigen. Die empfohlenen Beträge tragen zusammen mit den zusätzlichen Leistungen, die im

Einzelfall begründet gewährt werden können, gleichsam (dynamischen) Anreizcharakter. Deshalb taugen sie nicht zur Berechnung von (statischen) Sozialalrenten oder gar zur Festlegung eines garantierten Mindesteinkommens.

Die SKöF-Richtlinien sind ein komplexes Instrument. Ihre Anwendung setzt Fachwissen und Können voraus. Folgende «Kardinalfehler», die zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen können, werden häufig begangen:

- *Es werden nur die Betragsempfehlungen, nicht aber die Empfehlungen im 37seitigen Text gelesen und studiert.* Diese Handhabung ist fahrlässig. Die Betragsempfehlungen sind ohne den zugehörigen Text wertlos.
- *Den im Text formulierten Grundsätzen wird zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.* Die Grundsätze lassen sich definitionsgemäss auf alle Detailempfehlungen beziehen und geniessen deshalb bei der Anwendung auf den Einzelfall einen hohen Stellenwert.
- *Die Richtlinien werden zu stereotyp in die Praxis übertragen.* Empfehlungen zur Bemessung der Sozialhilfe sind keine Kochrezepte, die bei gewissenhafter Nachahmung stets zum Erfolg führen sollen. Das Gleichbehandlungs-

gebot verlangt, in vergleichbaren Situationen gleichartig zu handeln. Die Gleichsetzung von Verschiedenartigem führt hingegen zwangsläufig zu neuen Problemen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat zu einer völlig neuen Situation auf dem Arbeitsmarkt geführt. Arbeitskräfte sind nicht mehr in allen Branchen und auf allen Qualifikationsstufen gefragt. Damit hat sich hinter vielen Sozialhilfesuchenden eine Tür verschlossen, zu der sie lange Zeit, vielleicht nie mehr einen Schüssel besitzen werden. Diese Problematik muss alle Fürsorgeorgane herausfordern. Sie hat die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge dazu geführt, neue Merkblätter zu publizieren (vgl. Artikel «Aktuelle Probleme in der Sozialhilfe – Neue Hinweise und Empfehlungen»). Die Sozialhilfe wird diese Herausforderung aber nicht dadurch bestehen, dass sie arbeitslose Menschen mit materieller Hilfe, wenn möglich erst noch auf sehr tiefem Niveau, abspeist. Sie wäre dann nämlich dafür verantwortlich, dass vor den Hilfesuchenden eine weitere Tür zuschnappt.

Hn/PT

## **Die Entwicklung der SKöF-Richtlinien im Laufe von 38 Jahren**

(ohne Berücksichtigung von 18 Betragsanpassungen aufgrund von Teuerung und Reallohnzuwachs)

<b>Jahr</b>	<b>Veränderung bzw. Neuerung</b>	<b>Verfolgte Zielsetzung</b>
<b>1957</b>	Erste allgemeine Richtlinien zur Bemessung von Unterstützungen (vgl. Kasten S. 187)	Verbandspolitische Grundsatzzerklärung
<b>1963</b>	Betragsempfehlungen für Unterhalt, Auflistung von Budgetpositionen und Vorgehen bei der Anrechnung von Einkommen	«Unité de doctrine» bei der Bemessung von Unterstützungsleistungen

<b>1973</b>	Einführung einer Betragsempfehlung für die «frei verfügbare Quote» (Taschengeld)	Teilhabe der Unterstützten am Produktivitätszuwachs und am sozialen Leben
<b>1981</b>	Einführung von zusätzlichen Empfehlungen für «Bedürftige, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben»	Einheitliche Unterstützungs-bemessung im Konkubinat
<b>1983</b>	Differenzierung der Unterhaltszuschläge nach Kinderzahl	Übergang vom additiven zum degressiven System der Unterhaltsbemessung
<b>1988</b>	Integration der «Konkubinatsempfehlungen» in das alte Merkblatt «Richtsätze»	Empfehlungen in einem einzigen Merkblatt vereinen
<b>1989</b>	Einführung einer degressiven Skala für Unterhaltsbeiträge von erwachsenen Personen im gleichen Haushalt	Stärkere Berücksichtigung von Wohn- und Lebensge-meinschaften ausserhalb der klassischen Familie
<b>1991</b>	Erstmalige Herausgabe der «Richtsätze» in italienischer Sprache (neben dt. + frz.)	
<b>1992</b>	Herausgabe des neuen Arbeitsinstrumentes: 37 Seiten kommentierte Empfehlungen, zusätzliche Empfehlungen für Kostenstellen «Kleider/Wäsche/Schuhe, Radio/TV/Telefon, allg. Erwerbsunkosten, Vermögensfreibeträge und Entschädigung für Haushaltführung», Abschaffung von «Kinder-/Alterszuschlägen», Umbenennung von «Richtsätze» in «Richtlinien»	Verbesserung der «unité de doctrine» bei gleichzeitiger Erhöhung der Flexibilität und der Differenziertheit der Empfehlungen, Ausrichtung des Instrumentes auf die Zielsetzung der sozialen Integration und der optimalen Selbständigkeit der Unterstützten
<b>1995</b>	Leichte Veränderung der Äquivalenzskala, Hinweise zur Kürzung von Unterstützungsleistungen in Einzelfällen  Daneben: Empfehlungen betr. Integrationsprogramme für erwerbslose Personen	Anpassung aufgrund neuer Erkenntnisse, einheitliches Vorgehen bei Sanktionen  Vermeidung der Tendenz zur «Sozialberentung» und Betonung des Grundsatzes «Soziallohn statt Sozialrente»